

# **Verordnung über die Anleinpflcht von Hunden im Bereich der Gemeinde Dorfprozelten**

Die Gemeinde Dorfprozelten erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der neusten Bekanntmachung i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2013 folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Leinenpflicht**

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs.1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

a) Blindenführhunde,

b) Diensthunde

- der Polizei und Bundespolizei

- des Strafvollzuges,

- der Zollverwaltung,

- der Deutschen Bahn AG,

- der Bundeswehr,

sofern diese im Einsatz sind,

c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

d) Hunde mit bestandenerm Prüfnachweis für Rettungshunde, sofern sie im Einzelfall beigezogen sind und zwar

- im Rettungseinsatz,

- für den Zivilschutz,

- für den Katastrophenschutz,

e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes,

f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der Kernbereiche (Anleinzonen gemäß Anlagen) freier Auslauf gewährt werden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlich-

keit vom 10. Juli 1992 (GVBL S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBL S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen mit jenen Rassen, gelten stets als große Hunde:

### **§ 3** **Verbote**

In folgenden öffentlichen Einrichtungen ist das Mitführen von Hunden, insbesondere von Kampfhunden, grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Kinderspielplätze
- b) Friedhof
- c) Schulgelände
- d) Kindergartengelände
- e) Sportplätze (Rasenspielfelder)
- f) Beach-Volleyball-Platz

(in den Anlagen gelb markiert)

### **§ 4** **Haftung**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

### **§ 5** **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder mehr als zwei Meter langen Leine führt,
3. wer entgegen § 3 Hunde auf Kinderspielplätzen, im Friedhof, im Schul- und Kindergartengelände, auf Sportplätzen (Rasenspielfeldern) oder auf dem Beach-Volleyball-Platz mitführt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet.

### **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Dorfprozelten, 02.12.2013

Dietmar Wolz  
1. Bürgermeister